Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9045**
14. Wahlperiode 15. 05. 2002

Antrag

der Fraktion der PDS

Zur Regelung von in der DDR erworbenen Versorgungsansprüchen und Anwartschaften in einem spezifischen Versorgungssystem sowie zur Regelung anderer rechtmäßig erworbener Ansprüche auf Alterssicherung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der DDR gab es gleichermaßen wie in der Bundesrepublik Deutschland ein vielgliedriges Alterssicherungssystem für unterschiedliche Berufsgruppen.

Mit dem Staatsvertrag vom 18. Mai 1990, dem Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 und im Einigungsvertrag vom 31. August 1990 wurde die Überleitung grundsätzlich gemäß der in der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften auf Altersvorsorge geregelt. Dabei wurden insbesondere der Eingentumsschutz und die Gleichbehandlung entsprechend Artikel 3 und 14 GG gewährleistet. Durch das Rentenüberleitungsgesetz und das AAÜG vom 25. Juli 1991 wurden diese Festlegungen jedoch verletzt, denn die ausschließliche Überführung in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigte nur einen Teil der rechtmäßig in der DDR erworbenen Ansprüche. Wesentliche in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbene Ansprüche wurden nicht überführt und damit liquidiert. Dadurch sind gravierende Unterschiede in der Alterssicherung von Altersgefährten gleicher Berufsgruppen in Ost und West entstanden, deren Abbau im Interesse des sozialen Friedens und der Verwirklichung der inneren Einheit Deutschlands dringend geboten ist.

Auch die Urteile des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 28. April 1999 bekräftigen grundsätzlich die Eigentumsgarantie für die in der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften. Dabei beruft sich das BVerfG auf die im Staatsvertrag über die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion und im Einigungsvertrag vereinbarten Prinzipien und stellt fest, dass Rentenansprüche und Anwartschaften als vermögenswerte Güter auch die wesentlichen Merkmale verfassungsrechtlich geschützten Eigentums tragen. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, die vom Bundesverfassungsgericht als nichtig oder mit dem Grundgesetz nicht vereinbar festgestellten Bedingungen neu zu regeln.

Mit dem 2. AAÜG-Änderungsgesetz vom 27. Juli 2001 trugen die Bundesregierung und der Gesetzgeber wohl dem verfassungsrechtlich gebotenen Minimum Rechnung, schöpften den vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich eingeräumten Handlungsspielraum jedoch nicht aus und blieben teilweise sogar hinter den Anforderungen der Urteile zurück. Außer den Verbesserungen im „Beruflichen Rehabilitierungsgesetz“ für in der DDR erlittene Verfolgungszeiten, sind auch keine der zahlreichen Überführungslücken mit dem neuen Gesetz geschlossen worden.

Mit Beschluss vom 21. November 2001 stellte das BVerfG fest, dass die in Sonderversorgungssystemen Versicherten gegenüber den Personen, die in der DDR eine Unfallrente erhalten haben, benachteiligt werden, da die Dienstbeschädigungsteilrenten von 1991 bis 1996 grundsätzlich nicht mehr gezahlt worden sind. Die betreffenden Vorschriften des AAÜG sind deshalb mit Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz nicht vereinbar.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

Gesetzesvorhaben zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen bzw. zur Regelung von Überführungslücken vorzulegen.

1. Die Lebensarbeitsleistungen der Wissenschaftler, Hochschullehrer, Pädagogen, der Angehörigen der technischen Intelligenz, der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post sowie der anderen Teilnehmer von Zusatz- und Sonderversorgungen, die bisher nicht mit der gesetzlichen Rentenversicherung abgegolten sind, werden in ein befristetes Versorgungssystem „sui generis" überführt bzw. die Gewährung des Versorgungsanteils bei Reichsbahn und Post wird geregelt. Dieses Versorgungssystem für Anspruchsberechtigte aus den neuen Bundesländern gewährt, rückwirkend ab dem 1. Juli 1990 Leistungen für anspruchsberechtigte Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentner und Versorgungsberechtigte bis zum 31. Dezember 2005 sowie für Versicherte, die nach dem 3. Oktober 1990 durch vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsleben und durch andere Härtefälle in keinem anderen Alterssicherungssystem Aufnahme gefunden haben, wie ggf. auch Versicherte, die trotz nunmehriger Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem der Bundesrepublik Deutschland stark benachteiligt bleiben. Das Versorgungssystem „sui generis" wird in erster Linie durch den Bundeshaushalt unter Mitwirkung der Haushalte der neuen Bundesländer finanziert.

2. Das 2. AAÜG-ÄndG mit der Maßgabe zu ändern:

   a) Die bestandsgeschützten Zahlbeträge ab 1. Januar 1992 nach den Sätzen der neuen Bundesländer zu dynamisieren.

   b) Die politisch motivierten Entgeltbegrenzungen für ehemalige „staats- und systemnahe" Mitglieder entsprechender Zusatz- und Sonderversorgungssysteme aufzuheben.

   c) Die Rentenansprüche ehemaliger Mitarbeiter des MfS/AfNS bis zur Hälfte des über dem Durchschnittsentgelt des Beitrittsgebiets liegenden Entgelts anzuerkennen.

   d) Auch bereits bestandskräftige Renten-, Überführungs- und Versorgungsbescheide nachzubessern.

3. Die Vorlage eines Stufenplans der die vollständige Angleichung des aktuellen Rentenwerts in den neuen Bundesländern vorsieht. Gleichzeitig sind durch politische Initiativen die Tarifparteien zu unterstützen, eine rasche Lohnangleichung durchzusetzen.

4. Überführungslücken zu schließen, indem neue gesetzliche Regelungen geschaffen werden:

   a) Einen Dienstbeschädigungsausgleich für alle ehemaligen Angehörigen von Sonderversorgungssystemen der DDR ab 1. September 1991 unverzüglich zu gewähren.

   b) Anerkennung des besonderen Steigerungssatzes bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR.

   c) Anerkennung von rentenrechtlichen Zeiten von Selbstständigen und deren mithelfenden Familienangehörigen in Land- und Forstwirtschaft und im Handwerk der DDR.

d) Anerkennung der Leistungen der ehemaligen Balletttänzerinnen und -tänzer durch geeignete gesetzliche Regelungen in Form einer besonderen Versorgungsleistung.

e) Eine gesetzliche Regelung zur Beseitigung von Benachteiligungen der Rentenleistungen von in der DDR geschiedenen Frauen in Anlehnung der Geschiedenenwitwenrente nach bundesdeutschem Rentenrecht.

f) Anerkennung von im Ausland erworbenen Rentenansprüchen für im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ständig lebende Rentnerinnen und Rentner, auch wenn nach Auslaufen der mit der DDR abgeschlossenen Abkommen derzeit mit den entsprechenden Ländern zurzeit keine vertraglichen Regelungen über die Soziale Sicherheit bestehen.

g) Anerkennung von freiwilligen Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung von 3 bis 12 Mark im Zeitraum von 1962 bis 1990.

h) Anerkennung von rentenrechtlichen Zeiten für Anwartschaften von wissenschaftlichen Aspiranturen.

i) Dynamisierung und Nichtabschmelzung der Auffüllbeträge von Bestandsrenten.

Berlin, den 14. Mai 2002

Roland Claus und Fraktion

Begründung

Auf der Grundlage von Verordnungen, veröffentlicht im Gesetzblatt der DDR, wurden ab 1950 zusätzliche Altersversorgungen eingerichtet für die technische Intelligenz, für die Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen, für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin. Es folgten – zum Teil ergänzende – Versorgungssysteme für Ärzte/Ärztinnen und Zahnärzte/Zahnärztinnen sowie Apotheker/Apothekerinnen und andere Hochschulkader (tätig in eigener Praxis, privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens oder konfessionellen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens), für Tierärzte und Tierärztinnen und andere Hochschulkader in eigener Praxis und in Einrichtungen des staatlichen Veterinärwesens, künstlerisch Beschäftigte des Rundfunks, Fernsehens, Filmwesens sowie des Staatszirkus der DDR und des VEB Deutsche Schallplatte, künstlerisch Beschäftigte in Theatern, Orchestern und staatlichen Ensembles, freiberuflich tätige Mitglieder des Schriftstellerverbandes der DDR, freischaffende bildende Künstler und Künstlerinnen, Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen, Pädagoginnen und Pädagogen in Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung. Auch im Staatsapparat, in Parteien und in gesellschaftlichen Organisationen waren hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch zusätzliche Versorgungen im Alter abgesichert.

Für Angehörige der Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR waren Sonderversorgungssysteme eingerichtet, die neben der gesundheitlichen Betreuung auch die Alterssicherung übernahmen. Bis auf wenige Ausnahmen wurden für die Zusatz- und Sonderversorgungen nicht unerhebliche Beiträge durch die Versicherten entrichtet. Aus allen Versorgungen leiteten sich nicht nur Alters-, sondern auch Invaliden- und Hinterbliebenenansprüche ab.

Von insgesamt über 4 Millionen im Ruhestand befindlichen Menschen in der DDR bezogen kurz vor der Einheit Deutschlands rund 360 000 derartige Versorgungen mit höchst unterschiedlichen durchschnittlichen Beträgen. Schätzungen der BfA besagen, dass es insgesamt etwa 3,5 Millionen Bürgerinnen und Bürger gibt, die in einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem Beitragszeiten zurückgelegt und damit Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen aus dem jeweiligen Versorgungssystem erworben haben.

In Umsetzung des Staatsvertrages vom Mai 1990 wurden im Rentenangleichungsgesetz vom Juni 1990 die gesetzlichen Grundlagen für die Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungen in die Rentenversicherung der DDR geschaffen. Die Überführung der Versorgungen sollte über die freiwillige Zusatzrentenversicherung erfolgen. In § 24 war dazu geregelt, dass „Grundlage für die Berechnung dieser Zusatzrente … das der Beitragszahlung zugrunde liegende Einkommen (ist). Für Berufsgruppen, die einen obligatorischen Rechtsanspruch auf zusätzliche Versorgung hatten, ist so zu verfahren, als hätten sie während der Zeit zur Zugehörigkeit zu einem zusätzlichen Versorgungssystem, frühestens ab 1. März 1971, eigene Beiträge entsprechend ihrem Einkommen gezahlt.“ (Absatz 1 Nr. 2).

Im Einigungsvertrag vom August 1990 wurde diese Regelung gesichert, indem in Anlage II, Kapitel VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III unter Punkt 9 „Regelungen für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme (Versorgungssysteme)“ steht: „Ansprüche und Anwartschaften sind … nach Art, Grund und Umfang den Ansprüchen und Anwartschaften nach den allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragszahlungen anzupassen, wobei ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen sind sowie eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen nicht erfolgen darf …“.

Durch die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften in die Bestimmungen der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) mit nach oben offener Entgeltanerkennung wären für eine Übergangszeit erhebliche Versorgungsansprüche in höheren Rentenansprüchen gewahrt worden. Verbleibende Versorgungsansprüche sollten bei den Rentenanpassungen zu 50 % der Erhöhungsbeträge abgeschmolzen werden. Die Gefahr einer Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen aus öffentlichen Versorgungssystemen, die zum Zeitpunkt der Fassung des Einigungsvertrages nur in der Bundesrepublik Deutschland (alt) existierten, war in keiner Weise gegeben. Die Realisierung des Rentenangleichungsgesetzes wurde noch während der Existenz der DDR durch die damalige Bundesregierung verhindert.

Durch das Rentenüberleitungsgesetz (einschließlich AAÜG) erfolgte dann aber 1991 – in Verletzung der drei genannten Dokumente – die alleinige Überführung in die bundesdeutsche gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI). Diese Uminterpretation der Vorschriften des Einigungsvertrages brachte mit sich, dass nur sehr geringe Anteile der Versorgungsansprüche im Sinne einer Nachversicherung bis zur Beitragsbemessungsgrenze bzw. bei darunter liegenden Bruttoarbeitsentgelten bis zum tatsächlichen Arbeitsentgelt überführt wurden.

Trotz der Systementscheidung im Leiturteil des BVerfG vom 28. April 1999 zur Überführung von Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland, dürfen die rechtmäßig erworbenen Ansprüche und Anwartschaften nicht einfach zu einem großen Teil liquidiert werden. Denn sonst wäre die Ernsthaftigkeit des Willens zur sozialen Einheit und zur Überwindung der Diskriminierung der DDR-Intelligenz in Frage zu stellen.

Die Versorgungsberechtigten in den neuen Bundesländern erhalten derzeit also nur die gesetzliche Rente und nicht, wie ihre vergleichbaren Berufskollegen im Altbundesgebiet, eine Gesamtversorgung (Rente plus Zusatzversorgung) oder Pension. Der größte Teil der Versorgungsansprüche wird nicht überführt und daher nicht leistungswirksam.

Zur Beseitigung der gegenwärtigen Ungleichbehandlung der Versorgungsberechtigten in den neuen Bundesländern ist mindestens der Teil der Versorgungsansprüche zuzüglich zur gesetzlichen Rente zu zahlen, der nicht in die Rentenversicherung überführt wurde.

Nur so würden die im Einigungsvertrag anerkannten Ansprüche und Anwartschaften gewahrt und Rechtspositionen nicht rückgängig gemacht.

Im Hinblick auf die in der Denkschrift des Einigungsvertrages proklamierte Zielstellung, schrittweise einheitliche Lebensverhältnisse im vereinten Deutschland zu erreichen, ist es auf Dauer unhaltbar, dass ältere Menschen bestimmter Berufsgruppen in den neuen Bundesländern Altersbezüge erhalten, die nur ein Drittel bis zur Hälfte der Bezüge ihrer Altersgefährten in den alten Bundesländern erreichen. Es ist ein Verfassungsgebot (Artikel 3 und 14 GG) gesetzlich zugesicherte, rechtmäßig erworbene und auch mit der Einheit anerkannte Ansprüche nicht erlöschen zu lassen, sondern Vertrauensschutz und Besitzstände zu wahren.

Sogar in den Schlussbemerkungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen zur Behandlung des Berichtes der Bundesrepublik Deutschland, vom 2. Dezember 1998, fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf „als ein Akt nationaler Versöhnung zu sichern, dass den Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes, Fachleuten und Wissenschaftlern, die mit dem alten Regime in der ehemaligen DDR verbunden waren, Entschädigung gewährt wird sowie zu sichern, dass solche Entschädigung sowohl adäquat als auch fair ist, um so viele wie möglich von ihnen in den Hauptstrom des Lebens in Deutschland einzubeziehen und/oder ihnen faire Kompensation oder, soweit angebracht, angemessene Rentenregelungen anzubieten“.

Zu regeln sind nicht Ansprüche aus Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze, die in der gesetzlichen Rentenversicherung aus systematischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Vielmehr sind allen Versorgungsberechtigten auch mit grenzwahrenden bzw. grenzunterschreitenden Arbeitsentgelten in Abhängigkeit von ihren erworbenen Ansprüchen bzw. Anwartschaften zusätzliche Versorgungsleistungen zu gewähren.

Es ist davon auszugehen, dass auch mit einer besonderen Regelung für einen Übergangszeitraum eine völlige Gleichstellung der Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge in Ost und West nicht erreicht werden wird. Andererseits ist aber klar, dass die derzeitige gravierende Ungleichbehandlung der versorgungsberechtigten Rentnerinnen und Rentner und rentennahen Jahrgänge nicht auf Dauer bestehen bleiben kann.

Möglich wäre die Schaffung eines zeitlich begrenzten Versorgungssystems „sui generis“, aus dem Versorgungsleistungen gezahlt werden. Es bietet ausreichenden Gestaltungsspielraum, an die in DDR-Versorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften anzuknüpfen oder dies an bundesdeutsche Regelungen anzulehnen bzw. neue Gestaltungsformen einzusetzen, um eine möglichst weit gehende sachgerechte Angleichung der Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge Ost und West zu erreichen.

Das zeitlich begrenzte Versorgungssystem „sui generis“ ist lediglich eine angemessene Übergangsregelung für ehemalige Mitglieder von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, die nach der Vereinigung beider deutscher Staaten keine

Möglichkeit mehr hatten, sich eine neue und zusätzliche Altersversorgung aufzubauen.

Die Änderung des 2. AAÜG-ÄndG beseitigt ungerechtfertigte Entgeltbegrenzungen für „staats- und systemnahe“ Mitglieder der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme. „Staats- und Systemenähe“ sind kein Kriterium für überhöhtes Einkommen. Deshalb sind die bisherigen und im Gesetz weiterhin vorgesehenen Begrenzungen zu streichen, da sie eine pauschale Regelung darstellen, die nicht nur Staatsfunktionäre erfasst, sondern gleichermaßen Mediziner, Techniker und andere Angehörige der Intelligenz, welche gezwungen wurden der zusätzlichen Altersversorgung der Mitarbeiter des Staatsapparates beizutreten.

Das BVerfG stellte fest, dass der besitzgeschützte Zahlbetrag eine Größe darstelle, die den Stand der einzelnen Rentenansprüche und -anwartschaften im Rentengefüge der DDR widerspiegele. Wird dieser Betrag lediglich mit den niedrigeren Sätzen der alten Bundesländer dynamisiert, kann der Umfang der Rentenansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungen im Verhältnis zu den übrigen SGB VI-Renten in den neuen Bundesländern nicht gehalten werden.

Durch die Anerkennung der Versorgungsansprüche ehemaliger Mitarbeiter des MfS/AfNS bis zur Hälfte des das Durchschnittsgehalt übersteigenden Entgelts, werden überhöhte Entgelte in ausreichendem Maße ausgegliedert und andererseits eine erneute pauschale Abstrafung die den tatsächlichen Verhältnissen in Bezug auf eine differenzierte Gehaltshöhe und Qualifikation nicht gerecht wird, verhindert.

Betroffene, die in den letzten 10 Jahren den Orientierungen und Schriftsätzen der zuständigen Verwaltungsorgane vertraut haben und davon abgehalten wurden, ihre Rechte einzufordern, gehen jetzt leer aus, da die Neuregelungen nur für nicht bestandskräftige Bescheide wirksam werden.

Zwölf Jahre nach der Vereinigung ist es an der Zeit den Prozess der Lohn- und Gehaltsangleichung zu beschleunigen, um so endlich einen gemeinsamen aktuellen Rentenwert für Ost- und Westdeutschland festlegen zu können. Dazu bedarf es aber entsprechender Vereinbarungen mit den Tarifparteien im Bündnis für Arbeit, um eine tarifvertragliche Anpassung der Löhne und Gehälter zu befördern.

Durch die rückwirkende Gewährung eines Dienstbeschädigungsausgleichs für alle ehemaligen Angehörigen von Sonderversorgungssystemen ab 1. September 1991 werden die früheren in der DDR gewährten Dienstbeschädigungsteilrenten angemessen ersetzt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR hatten im Vergleich zu anderen Bereichen relativ niedrige Arbeitseinkommen. Um für diesen sozial wichtigen Bereich ein Anreizsystem zu schaffen wurde 1976 bei der Rentenberechnung ein besonderer Steigerungssatz eingeführt. Diese Regelung bestimmte, dass der bei der Berechnung der Alters- oder Invalidenrente anzuwendende Steigerungsbetrag für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hatten, für jedes Jahr der Tätigkeit in einer solchen Einrichtung 1,5 % des Durchschnittsverdienstes betragen sollte. Dieser Steigerungssatz war keine Rentenzusatzversorgung die mit den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen vergleichbar wäre.

In den Jahren zwischen 1951 und 1968 waren in der DDR für mithelfende Familienangehörige vor allem in Handwerks- und kleinen Gewerbebetrieben und in der Land- und Forstwirtschaft keine Beitragszahlungen zur SV-Pflichtversicherung möglich und notwendig, da sie über die Selbstständigen gesetzlich mitversichert waren und dadurch einen eigenen Rentenanspruch erwarben.

Deshalb ist es notwendig, für diesen Zeitraum eine Regelung herbeizuführen. Vor allem geht es um die Anerkennung von Beitragszeiten, da es sonst für die Betroffenen zu größeren Versorgungslücken kommt. Für Selbstständige geht es um Zeiten von Berufstätigkeit, für die in der DDR keine Versicherungspflicht bestand. Da diese Zeiten nach bundesdeutschem Recht versicherungspflichtig gewesen wären, wurden sie 1990 von der Volkskammer der DDR als rentenrechtlich wirksam bestimmt. Eine Übernahme in Bundesrecht fand nicht statt. Hierbei geht es vor allem um die Anerkennung der Lebensleistung mithelfender Familienangehöriger und die Beseitigung einer sozialen Ungerechtigkeit.

In der DDR gab es seit 1976 für Ballettmitglieder, die ihren Beruf nicht mehr ausüben konnten, eine berufsbezogene Zuwendung. Zum 1. Januar 1992 wurden die Zahlungen der berufsbezogenen Zuwendung an berufsunfähige Ballettmitglieder eingestellt. Damit verschlechterte sich die Lebenssituation der Betroffenen abrupt, weil sie in den seltensten Fällen anderen regulären Beschäftigungen nachgehen konnten. In der Bundesrepublik Deutschland hingegen sind Balletttänzerinnen und -tänzer über die Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen abgesichert, woraus bei Berufsunfähigkeit ein Ruhegeld gezahlt oder bei Beendigung der Berufsausübung vor dem 40. Lebensjahr eine Abfindung aus den eingezahlten Beträgen gewährt wird, auch eine Weiterversicherung bis zum Altersruhegeld ist möglich.

Das Recht des Versorgungsausgleichs ist in den neuen Bundesländern erst für Ehescheidungen ab Januar 1992 eingeführt worden. Das bedeutet, dass Frauen, die im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung über die Eheschließung und Eheauflösung vom 24. November 1955 und dem 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geschieden worden sind, beim Tode des geschiedenen Ehegatten weder einen Hinterbliebenenrentenanspruch erwerben können, noch zwischen den geschiedenen Ehegatten ein Ausgleich der während der Ehezeit erworbenen Ansprüche auf Alterssicherung als Versorgungsausgleich erfolgt. Entgegen der vielfach verbreiteten Ansicht waren gerade ältere Frauen in der ehemaligen DDR oftmals nicht durchgängig versicherungspflichtig beschäftigt, so dass ihr Versicherungsleben Lücken aufweist, die jetzt im Alter zu geringeren Rentenansprüchen führen. (Vgl. hierzu Empfehlung der Bundesratsausschüsse Arbeit und Sozialpolitik und Familie und Senioren vom 14. Februar 2002.)

Im Ausland erworbene Rentenansprüche können nur dann geltend gemacht werden, wenn mit den betreffenden Staaten Abkommen über die Soziale Sicherheit bestehen. Zurzeit bestehen aber mit mehreren osteuropäischen Staaten noch keine entsprechenden Abkommen. Die im Ausland erworbenen Rentenansprüche sollten dem Fremdrentengesetz zugeordnet und unbefristet berücksichtigt werden, da diese Fälle mit denen der Aussiedler vergleichbar sind. Voraussetzung ist allerdings, dass für die jeweilige Beschäftigung nach den im Aufenthaltsstaat geltenden Vorschriften Versicherungspflicht zur Rentenversicherung bestanden hat oder aber für die entsprechende Beschäftigung Versicherungspflicht bestanden hätte, wenn sie im Beitrittsgebiet ausgeübt worden wäre.

Die Zahlung von freiwilligen Beiträgen von 3 bis 12 Mark sollte als Zeit der Zugehörigkeit zur Sozialpflichtversicherung bei der Berechnung einer Rente nach Mindestentgeltpunkten berücksichtigt werden.

In der DDR wurde der zweite Bildungsweg und ergänzende Bildungsstufen über Formen mit einem zeitweiligen Ausscheiden aus der Erwerbstätigkeit realisiert. Für diese Zeit bestand eine staatliche pauschale Versicherung. Für diese auch im RÜG Artikel 2 als Versicherungszeiten anerkannten Sachverhalte besteht bei der Überführung in das SGB VI Regelungsbedarf.

Für Bestandsrentnerinnen und -rentner wurden die so genannten Auffüllbeträge nicht dynamisiert und seit 1996 werden diese Auffüllbeträge sogar bei jeder Rentenanpassung „abgeschmolzen“. Diese Bestimmungen verstoßen gegen den Einigungsvertrag, da in Artikel 30 Abs. 5 die Zahlbetragsgarantie sowie ein umfassender Eigentums-, realer Bestands- und dauerhafter Vertrauensschutz zugesichert wurden. Das BVerfG hat in seinem Leiturteil vom 28. April 1999 entschieden: „Die Vorschrift des Einigungsvertrages über die Zahlbetragsgarantie ist jedoch verfassungskonform dahin auszulegen, dass der hier garantierte Zahlbetrag für Bestandsrentner ab 1. Januar 1992 an die Lohn- und Einkommensentwicklung anzupassen ist.“

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333